

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Sexualbildung in den Schulen im Freistaat Sachsen modernisieren

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. die Sexualbildung in den Schulen im Freistaat Sachsen inhaltlich und methodisch-didaktisch auf den neuesten Stand sexualwissenschaftlicher und soziologischer Erkenntnisse zu bringen, insbesondere im Hinblick auf Information und Aufklärung über die Vielförmigkeit sexuellen Lebens (LSBTI¹) und die Pluralisierung der Lebensstile, um dadurch die binäre Kategorisierung von Menschen in Frauen und Männer in Frage zu stellen und einer Ausgrenzung und Diskriminierung anderer Geschlechterkonstruktionen oder Geschlechtsidentitäten entgegenzuwirken,
2. für die modernisierte Sexualbildung einen Rahmenlehrplan und geeignete Unterrichtsbausteine für verschiedene Fächer, verteilt auf verschiedene Jahrgänge, zu erstellen,
3. das dafür erforderliche Lehr- und Lernmaterial den Schulen zur Verfügung zu stellen,
4. den pädagogischen Umgang mit sexueller Vielfalt und Diversität systematisch und kontrolliert in die Lehreraus- und -fortbildung, insbesondere von Vertrauenslehrern bzw. -lehrerinnen, aufzunehmen und zu bearbeiten,
5. durch die direkte Ansprache des Themas, auch durch externe Referenten bzw. Referentinnen von freien Trägern der Jugendhilfe, auf Schulleiterkonferenzen und

- b.w. -



Rico Gebhardt

Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 27. April 2015

Eingegangen am: 27. April 2015 Ausgegeben am: 28. April 2015

Schulkonferenzen Entscheidungsträger in der Schule über wissenschaftliche Sichtweisen zu LSBTI bzw. sexueller Vielfalt und zu aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen, zum Beispiel zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und zu dem geänderten Familienbegriff, zu informieren und die Thematik in Schulprogramme und die Elternarbeit zu integrieren.

Begründung:

Sexualaufklärung, darüber besteht weitgehend Einigkeit, soll mehr sein „als nur Wissensvermittlung über biologische Vorgänge und die Technik der Verhütung“. Sexualbildung „muss emotional ansprechend sein und die vielfältigen Beziehungsaspekte, Lebensstile, Lebenssituationen und Werthaltungen berücksichtigen“, vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 –, BVerfGE 88, 203ff. Es geht also nicht nur um Wissensvermittlung und die formale Erfüllung rechtlicher Normen zu Antidiskriminierung und Gleichstellung, sondern um tatsächliche Gleichstellung auf der Basis wertschätzender und gleicher Lernbedingungen für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer geschlechtlichen oder sexuellen Identität oder der Familienform, in der sie leben.

Die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer schulischen Bildung Hilfestellungen für diesen Lern- und Sozialisationsprozess anzubieten, ergibt sich vor allem dann, wenn von einem erweiterten Begriff menschlicher Sexualität ausgegangen und der Wandel in Familie, z.B. die sog. Regenbogenfamilien, und Sexualität berücksichtigt wird. So kann die geschlechtliche Identität, die „Wahrnehmung des eigenen Körpers und seiner Repräsentanz nach außen“ (vgl. Chebout/Sauer, Menschenrechte fördern! Deutsche Unterstützung für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und inter* Menschenrechtsarbeit im Globalen Süden und Osten. Berlin 2011, S. 54f.), mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmen, sie muss es jedoch nicht. Die geschlechtliche Identität kann sich im Laufe des Lebens oder abhängig von bestimmten Lebenskontexten verändern. Man spricht deswegen von einer „lebenslangen Sexualbildung“. Mit der Auffassung von sexueller Identität als einem sozialen Konstrukt und der Darstellung von Homosexualität und Bisexualität in der Sexualbildung steht die in der Öffentlichkeit vorherrschende Norm der Zweigeschlechtlichkeit in Frage.

Die Vorgaben im „Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen“ zur Familien- und Sexualerziehung aus dem Jahr 2006 sind fast zehn Jahre alt und entsprechen nicht dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis und der Praxis tatsächlicher Gleichstellung. Das ist das Ergebnis der Anhörung eines Antrages der Fraktion DIE LINKE. zur Sexualerziehung (Drs 5/1191) im Schulausschuss vom März 2013. Weder im Orientierungsrahmen noch in den Lehrplänen kommt der Begriff der „sexuellen Vielfalt“ vor. (Dazu zählen neben der heterosexuellen Orientierung, homo- und bisexuelle Orientierung sowie Intergeschlechtlichkeit und Transidentität bzw. Transgeschlechtlichkeit – die Gruppenbezeichnung ist LSBTI.) Nur die Homosexualität wird direkt oder indirekt (drei Mal) im Orientierungsrahmen angesprochen. Information und Aufklärung, die auf Akzeptanz sexueller Vielfalt abzielen, werden an keiner Stelle des Orientierungsrahmens oder der Lehrpläne gefordert. Sie bleibt der Eigeninitiative von Lehrkräften überlassen, welche die zitierten Stellen aus dem Orientierungsrahmen als Möglichkeit interpretieren, über sexueller Vielfalt aufzuklären und zur Entdiskriminierung beizutragen.

Eine vom SMK in Aussicht gestellte Überarbeitung des Orientierungsrahmens für die Familien- und Sexualerziehung, in die „neue sexualwissenschaftliche und soziologische Erkenntnisse sowie aktuelle didaktisch-methodische Erfordernisse einbezogen werden“ (Drs 5/1191) sollten, ist bis heute nicht erfolgt.

Nach Ansicht der einreichenden Fraktion DIE LINKE. bedarf der überholte „Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen“ der Erneuerung, besser noch der Erweiterung zu einem Rahmenlehrplan. Denn gemäß § 36 SchulG ist die Familien- und Sexualerziehung eine verpflichtende Aufgabe für Schulen. So finden sich konkrete Unterrichtsthemen zu Familie und Sexualerziehung in den Lehrplänen für den Sach-, Biologie- und Religions- bzw. Ethikunterricht. Das entspricht dem Konzept des fächerübergreifenden Unterrichts zum Thema Sexualität. Ein entsprechender Rahmenlehrplan zur Sexualbildung würde die Erfüllung der sich aus § 36 SchulG ergebenden Aufgaben für die Schulen qualifizieren.

ⁱ LSBTI steht für lesbisch, schwul, bi-, trans- und intersexuell